

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300048/161-Schi

Linz, am 20. Juni 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Kraft-
fahrsgesetz 1967 geändert wird
(13. Kraftfahrsgesetz-Novelle);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 170.017/1-I/7/89 vom 20. April 1989

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	34 - GE 9.89
Datum:	23. JUNI 1989
Verteilt	23.6.89 <i>Stille</i>

L. Klauingraber

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 20. April 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

Die im Entwurf enthaltenen legislativen Maßnahmen für das
angestrebte verkehrspolitische Ziel einer Verlagerung des
Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene durch Förderung
des "kombinierten Verkehrs" wird begrüßt; ebenso wird die
Zielsetzung des Entwurfes, das Risiko der Fähranfänger zu
senken, befürwortet.

Im Einzelnen:Zu Art. I Z. 7 (§ 64a):

Als schwerer Verstoß im Sinne des Abs. 3 sollten auch folgende Übertretungen gelten: Verletzung von Überholverböten (§ 16 StVO), Vorrangverletzungen (§ 19 StVO), gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen (Überschreitung um mehr als 30 km/h) und Übertretung des § 37 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 StVO (Mißachtung des Rotlichtes und des "Halt" des Verkehrspostens).

Die Übertragung der Zuständigkeit an die Wohnsitzbehörde sollte aus verwaltungswkonomischen Gründen ermöglicht werden (Abs. 8).

Zu Art. I Z. 10 (§ 68b):

Bedenken bestehen hier dagegen, daß eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C₂ erteilt werden darf, wenn der Antragsteller bereits seit mindestens 3 Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe C₁ besitzt. Abgesehen davon, daß der bloße Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe C₁ nicht die entsprechende Fahrpraxis und Fahrzeugbeherrschung (schon gar nicht eines LKW mit über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht) garantiert, ist zu befürchten, daß in Zukunft die praktische LKW-Ausbildung allein schon aus kostenmäßigen Überlegungen nur noch auf Lastkraftwagen der Kategorie C₁, also mit Einheiten unter 7.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht erfolgen wird. Der damit verbundene sicherheitstechnische Nachteil in einem derart sensiblen Bereich des Verkehrswezens (Güterschwerverkehr) ist ohne weiteres einzusehen. Es sollte daher auch in diesem Bereich - wie bei der Lenkerberechtigung der Gruppe A₂ - als Voraussetzung für den Erwerb der Lenkerberechtigung der Gruppe C₂ die Ablegung einer neu-

- 3 -

erlichen praktischen Prüfung auf einem LKW der Kategorie C₂ vorgeschrieben werden.

Zum Mofa-20:

Der Punkttation für ein sogenanntes Mofa-20, welches ohne Prüfung bzw. Berechtigungsausweis ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gelenkt werden darf, wird ausdrücklich zugestimmt.

Zu § 28 Abs. 3a:

Diese Bestimmung wäre entsprechend zu ergänzen, damit die im Erlaßwege ermöglichte Herabsetzung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes bei leichten Anhängern (Bootanhängern) bis zu 40 % gesetzlich gedeckt ist.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

- 4 -

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

